

## MERKBLATT INKASSO

---

### MAHNUNGEN BEI ZAHLUNGSVERZUG

Die Ausgleichskassen sind gemäss der Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) verpflichtet, die Beitragspflichtigen **spätestens 40 Tage** nach Ablauf der Zahlungs- oder Abrechnungsperiode bzw. ab Rechnungsstellung gebührenpflichtig zu mahnen.

Gemäss Art. 34a, Absatz 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) legen die Ausgleichskassen eine Mahngebühr zwischen CHF 20.- und CHF 200.- fest. Für die Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband (AK 66) betragen die aktuellen **Mahngebühren CHF 30.-**.

---

### BETREIBUNGEN

Bleibt das oben erwähnte Mahnverfahren ohne Erfolg, so sind die Ausgleichskassen gemäss der Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) angehalten, **spätestens 60 Tage** nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung ein Schuldbetreibungsverfahren nach Art. 67 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) auf Pfändung einzuleiten.

Ein allfälliger Rückzug des eingeleiteten Begehrens nach Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG aufgrund einer zwischenzeitlich getätigten Zahlung erfolgt nur, wenn der Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse **vor der Zustellung** des Zahlungsbefehls an den Beitragspflichtigen erfolgte, wenn die Betreibung irrtümlich eingeleitet wurde oder wenn es sich um die allererste Betreibung handelt.

**Ausgleichskasse  
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)**